



**Stellungnahme, 27. Dezember 2020**

## **Referentenentwurf einer Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden**

### **Zusätzliche Kontrollmöglichkeiten des BfJ unerlässlich**

Im Gegensatz zu Mitbewerbern dürfen Wirtschaftsverbände auch nach der aktuellen UWG-Reform im Rahmen des „Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ weiterhin ohne Restriktionen kleine formale Verstöße bei Informations- und Kennzeichnungspflichten oder DSGVO-Verstöße abmahnen. Auch bei zukünftig gedeckelten Vertragsstrafen von 1.000 Euro für Bagatelverstöße besteht nach wie vor ein hoher finanzieller Anreiz, diese leicht zu recherchierenden Formfehler in Massen abzumahnern und missbräuchliche Abmahnungen aus Gewinninteresse auszusprechen.

Vor diesem Hintergrund ist eine wirksame Kontrolle des Abmahnverhaltens der Verbände eine notwendige Voraussetzung, damit das Gesetz sein Ziel nicht verfehlt. Wirtschaftsverbände sollen aus diesem Grund zukünftig der Kontrolle des Bundesamtes für Justiz (BfJ) unterstellt werden, welches ihre Aufnahme in eine Liste der qualifizierten und damit abmahnbefugten Verbände überprüfen und

diese dann auf der Grundlage von Berichts- und Mitteilungspflichten der Verbände beaufsichtigen soll (§8a UWG i.V.m. §§4ff UKlagG).

Die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach § 8 UWG selbst sind jedoch recht weit gefasst. Umso wichtiger ist die Prüfung und Kontrolle der Verbände auf der Grundlage der Informationen, die in der vorliegenden Rechtsverordnung spezifiziert werden. Problematisch ist, dass die zu diesem Zweck von den Verbänden zu leistenden Angaben ausschließlich auf reinen Selbstauskünften beruhen sollen und letztlich vom BfJ nicht wirksam zu kontrollieren sind.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es sich bei Abmahnmissbrauch inzwischen um ein Millionengeschäft handelt, einzelne Wirtschaftsverbände durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgefallen sind und die Entdeckung unwahrer Angaben aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten des BfJ kaum befürchtet werden muss, ist das Instrument der Selbstauskunft nicht effektiv, um schwarze Schafe wirksam zu beaufsichtigen. Beim Thema Abmahnmissbrauch verläuft ein Grenzbereich zur Wirtschaftskriminalität und das BfJ muss mit den ihm zur Verfügung stehenden Eingriffsmöglichkeiten und Kontrollinstrumenten notwendigerweise auf Augenhöhe gebracht und handlungsfähig gemacht werden. Die Rechtsverordnung sollte daher um wirksame Kontrollinstrumente ergänzt werden.

### **Lösungsvorschläge:**

- Alle Selbstauskünfte im Rahmen der Berichts- und Mitteilungspflichten der Verbände sollten grundsätzlich mit einer eidesstattlichen Versicherung zu versehen sein. Vom BfJ können darüber hinaus zu allen Formen der Selbstauskünfte Testate eines Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters angefordert werden. Sollte sich darüber hinaus der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ergeben, sollte das BfJ auch Steuerunterlagen über die Finanzämter anfordern können.
- Darüber hinaus wäre es sinnvoll, die IHK's bei der Eintragung von Verbänden - beispielsweise über Stellungnahmen - zu beteiligen, da diese über ihr bundesweites Netz Rückmeldungen zum Abmahngeschehen von ihren Mitgliedern erhalten. Allerdings ist hier die Dunkelziffer vermutlich immer noch sehr hoch, da viele Betroffene unter Zeitdruck leichtfertig die geforderte Unterlassungserklärung unterzeichnen.
- Die überlegene Lösung für die genannten Probleme ist daher unserer Ansicht nach die Einführung eines Online-Melderegisters für Abmahnungen als eine effektive, kostengünstige und bürokratiesparende Maßnahme (Konzept siehe Anlage). Dieses würde Informations- und Kontrollmöglichkeiten für das BfJ und auch für die Gerichte gewährleisten, die Arbeit des BfJ erheblich vereinfachen, sowie über eine verbesserte Transparenz Anreize zu einem rechtskonformen Verhalten setzen und damit einem abnehmenden Missbrauch und einer entsprechender Entlastung der Wirtschaft und der Gerichte führen. Der zeitliche Aufwand für den Abmahner entspricht dem eines Einkaufs bei Amazon. Ein Kurzkonzept findet sich im Anhang.

### **Vorschlag für die Umsetzung einer Meldepflicht für Abmahnungen bzw. die Einrichtung eines Online-Abmahnregisters:**

Ein Melderegister für Abmahnungen schafft durch Transparenz zum Abmahngeschehen einen starken Verhaltensanreiz zu rechtskonformen Verhalten und stellt ein effektives Kontrollinstrument gegen Abmahnmissbrauch und für das BfJ dar. Gleichzeitig wird eine Datenbasis geschaffen, die Informationen über das Ausmaß und die Entwicklung des Abmahngeschehens erlaubt und auch eine Grundlage für eine Evaluierung des aktuellen Gesetzes liefert, welche ansonsten über regelmäßige, aufwendige und im Hinblick auf das Ergebnis nicht annähernd so genaue Forschungsvorhaben erarbeitet werden müsste.

Der Prozess der Registrierung einer Abmahnung bei einem Online-Melderegister selbst lässt sich unkompliziert wie ein Amazon-Einkauf gestalten und dauert für den Abmahnenden nur einige Minuten. Er stellt im Rahmen des Gesamtprozesses der Erstellung einer Abmahnung nur eine geringfügige Zusatzbelastung dar. Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand für qualifizierte Wirtschaftsverbände wäre die Meldepflicht ggü. der jetzt vorgeschlagenen Berichts- und Mitteilungspflichten im Wesentlichen neutral, da die entsprechenden Angaben ohnehin geliefert werden müssen und das BfJ die Einzelmeldungen über eine Datenbank einfach statistisch aggregieren kann. Dem zusätzlichen Erfüllungsaufwand aus der Meldepflicht für Mitbewerber stehen aufgrund der erhöhten Transparenz sinkende Anreize zu missbräuchlichen Abmahnungen - und durch die damit verbunden sinkenden

Fallzahlen - eine Entlastung der Wirtschaft und eine verminderte Inanspruchnahme der Gerichte gegenüber.

Im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse wären also die Kosten einer Meldepflicht (z.B. Kosten für die Implementierung einer IT-Lösung, Aufwand der Meldepflichtigen) gegenzurechnen den Kostenersparnissen, die durch eine Meldepflicht realisiert werden können (sinkende Fallzahlen aufgrund größerer Transparenz für missbräuchliche Abmahnungen, Entlastung der Wirtschaft, geringere Inanspruchnahme der Gerichte, geringerer Verwaltungsaufwand für das BfJ, Einsparung von Ausgaben für Forschungsvorhaben zum Abmahnwesen etc.). Die Auswertung der aggregierten Daten zum Abmahnwesen sollte jährlich im Internet veröffentlicht werden.

Für das BfJ bedeutet ein Melderegister eine erhebliche Arbeitsentlastung und die Einsparung personeller Ressourcen bei seinen Aufsichtspflichten, da die im Rahmen der Berichts- und Mitteilungspflichten zu erhebenden Informationen direkt zugeliefert werden und über eine Software einfach aggregiert, aufbereitet und ausgewertet werden können. Das Register könnte auch als ein Frühwarnsystem dienen und ermöglicht zeitnahes Reagieren, wenn ein Verband beispielsweise innerhalb weniger Monate mehrere Hundert bis Tausend Abmahnungen zu den immer gleichen Bagatell-Verstößen versendet, wie dies in der Vergangenheit geschehen ist.

Das Register wäre ebenfalls eine wichtige Informationsquelle für Gerichte für Indizien zum Nachweis einer Geltendmachung von Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8b UWG. Denn der Nachweis von Missbrauch scheidet oft aufgrund der hohen und nicht zu leistenden Beweislast für den Abgemahnten.

## Umsetzung

- Der Abmahner (Mitbewerber, Wirtschaftsverband) soll verpflichtet werden, Abmahnungen online zu melden. Das Register könnte durch das BfJ oder eine unabhängige Einrichtung betrieben werden
- Eine Abmahnung ist nur wirksam, wenn sie dort registriert wurde.
- Zum Registrieren ist eine einmalige Registrierung des Nutzers (Rechtsanwalt, Verband, ...) mit einigen Stammdaten nötig (double-opt-in)
- Nach dem Login füllt man dann für jede erteilte Abmahnung ein Formular aus, getrennt nach Erst- und Folgeabmahnung. Über einzugebende Informationen (Abmahngrund, Höhe des Aufwendungsersatzes bzw. der vereinbarten Vertragsstrafe etc) entscheidet das BfJ auf der Grundlage der Berichts- und Mitteilungspflichten (§8a UWG i.V.m. §§4ff UKlagG)
- Man erhält anschließend eine Registernummer, die aus zwei Teilen besteht:
  - Die Abmahnnummer, z.B. 12345
  - Eine erweiterte Abmahnnummer mit Prüfcode, z.B. 12345\_36b457fb
  - Letztere ist auf der Abmahnung anzugeben
- Durch die Eingabe von Abmahnnummer und Prüfcode auf dem Portal kann der Abgemahnte die Registrierung und damit die Gültigkeit der Abmahnung prüfen. Der angehängte Prüfcode wirkt wie ein Passwort
- Auf diese Weise wird verhindert, dass der Abmahner die Abmahnnummer einer anderen Abmahnung nutzt und den Eindruck einer Registrierung erweckt
- Zugleich wird verhindert, dass Unberechtigte auf registrierte Daten zugreifen können oder über die Registrierung und Nachschau hinaus weitere Kommunikation nötig ist
- Abmahnungen ohne gültigen Prüfcode sind ungültig und können ignoriert werden
- Das Register sammelt Daten zu Aufsichtszwecken. Die Abmahner geben ihr Einverständnis dazu mit der Registrierung. Eine Sammlung und Speicherung der Daten der Abgemahnten ist für die Aufsichtszwecke nicht erforderlich.
- Der Prototyp eines solchen Systems könnte relativ kurzfristig realisiert werden. Der Gesamtaufwand für die öffentliche Hand sollte sich in Grenzen halten und wird vermutlich die Kosten eines Forschungsvorhabens zur Evaluierung des aktuellen Gesetzes nicht übersteigen.
- Der Aufwand für den Abmahner ist die einmalige Registrierung und das Ausfüllen des Fragebogens sowie das Vermerken von Nummer und Prüfnummer auf der Abmahnung. Für den Abgemahnten dürfte das Validieren des Prüfcodes bei einer Abmahnung noch der geringste Aufwand sein.

Rückfragen zum IT-Konzept: Dr. Andreas Lutz, 089/ 5165 7980

**Die folgenden Verbände tragen diese Stellungnahme ausdrücklich mit:**

**VGSD (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland) e.V.**

Altheimer Eck 13 VH, 2. Etage, 80331 München

**AGD (Allianz Deutscher Designer) e.V.**

Wöhlerstr. 20, 10115 Berlin

**AGEV (Arbeitgebervereinigung aus dem Bereich EDV- und Kommunikationstechnologie) e.V.**

Bonner Talweg 55, 53113 Bonn

**ATICOM (Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher) e.V.**

Winzermarkstr. 89, 45529 Hattingen

**BDG (Berufsverband der Deutschen Kommunikationsdesigner) e.V.**

Taubenstrasse 1, 10117 Berlin

**bdfm (Bundesverband der freien Musikschulen) e.V.**

Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin

**BDS (Bund der Selbstständigen Deutschland) e.V.**

Am Weidendamm 1a, 10117 Berlin

**BfS Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.**

Heinrich-Roller-Strasse 23, 10405 Berlin

**BDÜ (Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer) e.V.**

Uhlandstr. 4-5, 10623 Berlin

**Bundesverband für Selbstständige Wissensarbeit e.V.**

Karlplatz 7, 10117 Berlin

**BvS (German Stunt Association) e.V.**

Eiswerder Str. 18, 13585 Berlin

**BDVT (Bundesverband für Training, Beratung und Coaching) e.V.**

Elisenstr. 12-14, 50667 Köln

**BVBC (Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller) e.V.**

Am Probsthof 15-17, 53121 Bonn

**BVFI (Bundesverband für die Immobilienwirtschaft) mbH**

The Squire 12 Businesscenter, 60549 Frankfurt

**BVGD (Bundesverband der Gästeführer in Deutschland) e.V.**

Gustav-Adolf-Straße 33, 90439 Nürnberg

**BV-H (Bundesverband der Honorarärzte) e.V.**

Flemmingstrasse 9, 12163 Berlin

**DBSH (Deutscher Berufsverband für soziale Arbeit) e.V.**

Michaelkirchstr. 17-18, 10179 Berlin

**DCV (Deutscher Crowdsourcing Verband) e.V.**

Martin-Luther-Str. 8, 10777 Berlin

**DDIM (Dachgesellschaft Deutsches Interim Management) e.V.**

Lindenstrasse 14/Hinterhaus, 50647 Köln

**DVWO (Dachverband der Weiterbildungsorganisationen) e.V.**

Lothringer Str. 29, 28211 Bremen

**EWiF (Europäisches Wirtschaftsforum) e.V.**

Edelsbergstraße 8, 80686 München

**FDSV (Fachverband Deutscher Sprachschulen und Sprachreise-Veranstalter) e.V.**  
Kastanienallee 82, 10435 Berlin

**GSA (German Speakers Association) e.V.**  
Heidemannstr. 5b, 80939 München

**IFHandwerk e.V.**  
Lindenallee 3, 22869 Schenefeld/Hamburg

**isdv (Interessengemeinschaft der selbstständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft) e.V.**  
Lilistr. 83b, 63067 Offenbach am Main

**IT-Projektgenossenschaft e.G.**  
Seemannsheimweg 14, 14532 Kleinmachnow

**Trainerversorgung e.V.**  
Hauptstrasse 39, 50996 Köln

**vdT (Verband deutscher Tonmeister) e.V.**  
Am Zaarshäuschen 9, 51427 Bergisch Gladbach

**VFLL (Verband der freien Lektorinnen und Lektoren) e.V.**  
Merseburger Str. 5, 10823 Berlin

**VNN (Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen) e.V.**  
Gewerbestrasse 18, 79219 Staufen

**VPSA (Vereinigung der Profession Soziale Arbeit) e.V.**  
Königstrasse 20, 66740 Saarlouis

**VSF (Verbund Service und Fahrrad) e.V.**  
Burgstrasse 45, 26603 Aurich

### **Ansprechpartner zur Stellungnahme:**

**Dr. Vera Dietrich ([abmahnmissbrauch@vgsd.de](mailto:abmahnmissbrauch@vgsd.de)), Leiterin der Arbeitsgruppe  
"Abmahnmissbrauch" des VGSD**

**Dr. Andreas Lutz, ([lutz@vgsd.de](mailto:lutz@vgsd.de)), Vorstandsvorsitzender VGSD und Sprecher BAGSV  
(Bundesarbeitsgemeinschaft der Selbstständigenverbände)**